

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, alle Angaben beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.

MIETVERTRAG

Zwischen dem

TSV Kirchhain, Abteilung Windsurfen und Segeln, vertreten durch den Vorstand

als **Vermieter**

und

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefon / Handy: _____

Mailadresse: _____

Mitgliedsnummer: _____

als **Mieter**

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mietobjekt

1. Der Vermieter stellt dem Mieter den

- Stegliegeplatz Nr. _____
- Trailerstellplatz Nr. _____ amtl. Kennzeichen: _____
Lagebeschreibung: _____
- Landliegeplatz Nr. _____ Lagebeschreibung: _____
- Surfbrettlagerplatz Nr. _____ Lagebeschreibung: _____

für nachstehenden Zeitraum:

- unbefristet
- Saison / Jahr _____
- für den Zeitraum von: _____ bis _____ 20__

für sein Segelboot / Surfbrett oder seinen Trailer zur Verfügung. Für das Mietverhältnis gelten ergänzend zu den nachstehenden Bestimmungen die Regelungen zur Liegeplatzordnung des TSV Kirchhain Abteilung Windsurfen und Segeln lt. Aushang am Vereinsgebäude, diese ist dem Mieter bekannt.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, alle Angaben beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.

2. Die Vermietung des Liege- bzw. Lagerplatzes erfolgt für:

Angaben zum Boot:

Bootstyp oder Klasse _____

Bootskennung oder Name _____

Segel-Nummer _____

oder Mitgliedsnummer _____

Angaben zum Surfbrett:

Hersteller _____

Kennung / Mitgliedsnummer _____

3. Der Mietvertrag erstreckt sich nur auf das unter 2. genannte Boot / Surfbrett. Der Mietvertrag erlischt bei Veräußerung oder Abgabe des Bootes/Surfbrettes an eine andere Person. Bei dem Erwerb eines neuen Bootes / Surfbrettes bzw. Wechsel des Bootes/Surfbrettes ist der Vermieter unverzüglich zu informieren. In diesem Fall muss der Mietvertrag entsprechend angepasst werden. Die Liegeplatzgebühr ist eine Jahresgebühr, sie ist auch im Falle einer unterjährigen Kündigung in voller Höhe für das Kalenderjahr fällig.

4. Der Mieter ist zur Nutzung der Slipanlage berechtigt, zum Slippen verwendete Trailer oder Slipwagen sind unverzüglich von der Slipanlage bzw. deren Zuwegung oder dem Uferbereich zu entfernen, Ausnahmen werden im Rahmen von Regatten von der Regattaleitung bekanntgegeben.

5. Dem Mieter ist untersagt, eigenmächtig Veränderungen an der Mietsache und an den Einrichtungen des Vermieters vorzunehmen. Die Mietsache (Liegeplatz) ist regelmäßig vom Mieter zu säubern bzw. zu pflegen (Unkraut entfernen usw.). Kommt der Mieter trotz schriftlicher (auch per E-Mail) Aufforderung durch den Vermieter dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Pflege/Wartung vom Vermieter übernommen. Für diese Dienstleistung wird ein Kostenbeitrag von 50 € je Wartungs- bzw. Pflegeeinsatz erhoben, den der Mieter an die Vermieterin zu erstatten hat. Der Mieter verpflichtet sich mit dem Abschluss dieses Vertrages, seiner Kostenerstattungspflicht nachzukommen

§ 2 Mietzeitraum, Verlängerung, Kündigung

1. Der Mietvertrag wird erstmals für das Jahr _____ abgeschlossen.

2. Das abgeschlossene Mietverhältnis verlängert sich jeweils um die Dauer eines weiteren Jahres, wenn es nicht bis spätestens 30.09. eines Jahres zum Jahresende (31.12.) gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

3. Sollte die angemietete Liegefläche (Bootsliegeplätze im Bereich der Parkplätze) für Veranstaltungen benötigt werden, kann der Vermieter nach rechtzeitiger Unterrichtung des Mieters (mind. 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn) die vorübergehende Räumung des Liegeplatzes veranlassen. Die Räumung erfolgt durch den Vorstand der Abteilung Windsurfen und Segeln im TSV Kirchhain. Nach Beendigung der Veranstaltung wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Bei Gefahr im Verzuge (Sturmwarnung o.ä.) kann die Räumung auch kurzfristig erfolgen, dann erfolgt dies zum Schutze des Eigentums des Mieters.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, alle Angaben beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.

4. Beiden Vertragsparteien ist bewusst, dass die Liegeplätze auf dem Gelände begrenzt sind und den aktiven Seglern und Surfern vorbehalten sein sollen. Das Boot bzw. das Surfbrett ist daher jederzeit in einem gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Stellt der Vermieter fest, dass das Boot bzw. Surfbrett über einen längeren Zeitraum ungenutzt auf dem Mietgegenstand gelagert wird oder aufgrund von Beschädigung nicht genutzt werden kann, ist er zur fristlosen Kündigung nach vorheriger Information des Mieters berechtigt (§ 3 dieses Mietvertrages).

§ 3 Fristlose Kündigung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:

- Zahlungsverzug trotz Mahnung innerhalb der vorgesehenen Frist
- wiederholter Verstoß gegen die Liegeplatzordnung
- fehlende Kennung des Bootes / des Surfbrettes
- Verstoß gegen die Verpflichtungen aus § 2 Nr. 4 dieses Vertrages

§ 4 Miete, Zahlungsfälligkeit

Die Höhe der Miete richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der Abteilung (einzusehen unter www.windsurfen-segeln.de). Diese Gebührenordnung ist Bestandteil dieses Mietvertrages.

Die Miete ist mit Abschluss dieses Vertrages fällig. Sie wird in der Regel zu Beginn der Saison (spätestens am 30.06. eines Jahres) von der Abteilung im Lastschriftverfahren (SEPA-Mandat) vom angegebenen Konto des Mieters eingezogen.

Sofern das Mietverhältnis nach dem erfolgten Einzug der Gebühren begründet wird, hat der Mieter die Miete nach Aufforderung durch den Vermieter auf dessen Konto zu überweisen.

IBAN: DE1053350000000017540

Bei Zahlungsverzug von mehr als 14 Tagen ist der Vermieter berechtigt, ohne Nachweis eine Mahngebühr von 10 € und Verzugszinsen zu verlangen. Nach erfolgloser einmaliger Mahnung kann der Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen.

§ 5 Haftung

1. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für evtl. entstehende Schäden am Boot oder Surfbrett und seinem Zubehör, für Diebstahl oder sonstige Personen- oder Sachschäden, es sei denn, dass dem Vermieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

2. Der Mieter haftet für Schäden, die von ihm, seinen von ihm mitgebrachten Angehörigen oder zugelassenen Personen verursacht wurden. Dem Mieter wird empfohlen eine Bootshaftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 6 Untervermietung

Eine Untervermietung oder anderweitige Überlassung des Liegeplatzes an einen Dritten ist nicht zulässig und führt zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, alle Angaben beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.

§ 7 Beendigung des Mietverhältnisses

Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter unverzüglich den Liegeplatz zu räumen. Bis zur endgültigen Erfüllung seiner Ansprüche steht dem Vermieter ein Vermieterpfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters nach den gesetzlichen Bestimmungen zu.

§ 8 Kennzeichnung des Bootes/Surfbrettes

Der Mieter hat sein Boot/Surfbrett, sofern es keine eigene Kennung hat, mit der Mitgliedsnummer zu versehen.

Ein Aufkleber ist bei den Booten/Surfbrettern gut sichtbar am Bug auf der Backbordseite (linke Bootsseite) anzubringen. Es wird empfohlen, diese Kennung an allen Zubehörteilen (Ruderanlage, Mast, Segel usw.) anzubringen, damit eine eindeutige Zuordnung erfolgen kann.

Ein wiederholter Verstoß gegen diese Kennzeichnungspflicht kann eine Kündigung dieses Vertrages nach sich ziehen.

Kirchhain, _____

Für den Vermieter:

Vorstandsmitglied TSV Kirchhain, Abteilung Windsurfen und Segeln

Mieter:
